

BRUNO KLEIN

Norm, Reform, Ethos: Der Annaberger Hüttenstreit als kulturhistorisches Phänomen¹

Der Annaberger Hüttenstreit fand in einer Epoche statt, in der in Sachsen und anderswo Krisen- und Aufbruchsstimmung herrschte: Es war die Zeit der Reformation. Nicht mehr gerechtfertigt erscheinende Traditionen, Regeln und Regelwerke wurden in Frage gestellt, wofür Innovation und Internationalisierung auf dem Gebiet der Künste eine wichtige Rolle spielten. So wurde damals die moderne böhmische Baukunst an der Peripherie ihres Kernverbreitungsgebietes augenscheinlich als viel attraktiver denn die traditionelle lokale empfunden. Daraus resultierten ein aktiver Import dieser böhmischen Baukunst und ein produktiver Umgang mit ihr.² Dies führte wiederum im Zusammenspiel mit anderen Faktoren dazu, dass gerade die spätgotische Architektur in Sachsen eine europaweit herausragende Qualität erreichte.³ Der Annaberger Hüttenstreit ist als ein – zweifellos besonders markantes – Phänomen eines umfassenden kulturellen Wandels und seiner Ausprägungen in der Zeit um 1500 zu begreifen.

Bei dem 1518 ausgelösten Hüttenstreit ging es vorderhand um Aspekte der Ausbildung von Bauleuten, um Kompetenzen, um Zuständigkeiten, aber auch um Geltungsbehauptungen und letzten Endes um Macht. Der ferne Hintergrund bestand darin, dass sich 1459 eine große Gruppe von hauptsächlich südwestdeutschen Werkmeistern als Vertreter ihrer jeweiligen Bauhütten in Regensburg zusammengefunden und eine Ordnung für das Steinmetzhandwerk beschlossen hatte (SO I; Anhang, Quelle Nr. 5). Hierfür gab es praktische Gründe, denn damals gab es wohl tatsächlich eine Menge zu regeln, um vor allen die Grundlagen für den Austausch von Gesellen zwischen den Hütten zu vereinheitlichen. Problematisch war jedoch, dass dies in einer Art von Selbstermächtigung geschah und die Werkmeister verlangten, dass diese Ordnung im Reich universelle Gültigkeit haben solle.⁴ Der Straßburger Hütte bzw. ihrem Werkmeister war sogar die Oberaufsicht zugesprochen worden. Es überrascht nicht, dass nur wenige Jahre später, nämlich 1462, hauptsächlich mitteleuropäische Hütten die Übernahme der Regensburger Ordnung verweigerten und in Torgau eine eigene Verfassung verabschiedeten (Anhang, Quelle Nr. 11).⁵ Damit trat der geradezu vorprogrammierte Konfliktfall ein, der dann rund 50 Jahre später im Annaberger Hüttenstreit wieder virulent wurde.⁶

- 1 Dieser Beitrag gibt Überlegungen wieder, die im Zentrum einer ausführlicheren Rede standen, die zur Eröffnung des Kolloquiums ‚Werkmeister im Konflikt. Der Annaberger Hüttenstreit und andere Streitfälle im Bauwesen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts‘, am 28. September 2018 gehalten wurde.
- 2 Zuletzt: THOMAS BAUER, JÖRG LAUTERBACH und NORBERT NUSSBAUM, Die Königssäle Wladislaws II. in Buda und Prag. Erörterungen über Benedikt Rieds Beitrag zur Hofkunst der Jagiellonen, in: *InSitu* 10 (2018), S. 227–242.
- 3 Dazu zuletzt zusammenfassend: PABLO DE LA RIESTRA, Die Revolte der Gotik. Architektur der Spätgotik in Mitteleuropa, Lindenberg 2018, Kapitel: Sächsisch-Böhmisches, S. 186–193; ROBERT BORK, Late Gothic Architecture. Its Evolution, Extinction, and Reception, *Turnhout* 2018, S. 270–280.
- 4 ANNE-CHRISTINE BREHM, Organisation und Netzwerk spätmittelalterlicher Bauhütten. Die Regensburger Ordnung und ihre Initiatoren, in: *Ulm und Oberschwaben* 58 (2013), S. 71–101.
- 5 Siehe den Beitrag von Stefan Bürger ‚Der Annaberger Hüttenstreit‘ in diesem Band.
- 6 Der Streit selbst und seine konkreten Hintergründe sind Gegenstand der anderen Beiträge dieses

Unabhängig davon, dass es zu diesem Streit einen konkreten Anlass beim Bau der Annaberger Annenkirche gab, und auch unabhängig davon, dass hier ein sich seit langem anbahnender Konflikt ausgetragen wurde, ist der spezielle Fall des Annaberger Hüttenstreites jedoch auch symptomatisch für Inhalt und Form einer Kultur von Ordnungsstiftung und Ordnungsnegation um 1500. Dies soll am Beispiel von drei Aspekten vertieft werden:

I Konfliktregelung in Namen von Gemeinsinn

Konkret ging es bei dem Streit um sachliche, teilweise auch persönliche Interessenskonflikte: Der Magdeburger Werkmeister Bastian Binder, der sich 1515 vergeblich bemüht hatte, die entsprechende, aber offenbar dort attraktivere Position in Annaberg zu erlangen, sah wohl 1518 die Gelegenheit gekommen, das Ansehen des ihm gegenüber zuvor bevorzugten Jakob Heilmann und seiner Mannschaft zu schädigen.⁷ Hierzu aktivierte er wieder einmal die alte, – wie in etlichen Beiträgen in diesem Band zu zeigen sein wird – durchaus umstrittene Straßburg/Regensburger Hüttenordnung von 1459 (SO I). Dies war nur möglich, weil auch im frühen 16. Jahrhundert die Konflikte auf den Baustellen, die durch diese Ordnung ursprünglich gelöst werden sollten, noch immer virulent waren. Die Ordnung gab ihm ein Instrument in die Hand, nicht mehr nur sachbezogen, sondern nun auf einer höheren Ebene auch formalistisch argumentieren zu können. Es ist daher zu unterscheiden zwischen der älteren allgemeinen Konfliktsituation, für welche die Straßburg/Regensburger Hüttenordnung von 1459 eine Lösung darstellen sollte, und der Situation von 1518, in der diese Ordnung zu einem Kampfinstrument geworden war.

Im 15. Jahrhundert, also in der älteren Epoche, hatte es offenbar innerhalb und zwischen den Bauhütten ein Regulierungsbedürfnis gegeben, zu allgemeingültigen Regeln zu kommen und mit dem Ziel, Bauleitung, Baupraxis, Ausbildung etc. vergleichbar zu machen. Hinweise auf die Gründe dafür lassen sich der Präambel der Straßburg/Regensburger Ordnung⁸ entnehmen, die sich an „Fürsten, Große, Herren, Städte, Stifter und Klöster“ wendet, „die Kirchen, Chöre oder andere große Steinwerk und Gebäude jetzt machen oder in zukünftigen Zeiten machen möchten.“ Diese Liste ist ziemlich vage; Sakralbauten und Teile davon werden relativ ausführlich erwähnt, wohingegen es keine direkte Nennung von Profanbauten gibt. Diese müssen wohl unter den ‚andere große Steinwerk und Gebäude‘ subsumiert werden. Privatbauten fehlen hingegen völlig. Daraus ist zu schließen, dass der Sakralbau nicht bloß als die dominante Bauaufgabe betrachtet wurde, sondern es gerade dort auch den größten Regulierungsbedarf gab. Zur Errichtung des Sakralbaus war aber auch, wie es am Anfang der Ordnung heißt, „rechte Freundschaft, Einhelligkeit und Gehorsamkeit“ notwendig, um den „gemeinen Nutz“ zu erzielen.

Dieser ‚gemeine Nutz‘ ist nur auf den ersten Blick eine überzeitlich-allgemeingültige Kategorie. Denn bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass sie durchaus zeitgebunden war. Zwar war es im Mittelalter offenbar permanent notwendig, den Handlungsbedarf für den Neubau von Kirchen gemeinsinnig zu erklären, wie vor allem die Forschungen von Martin

Bandes und werden daher hier nicht erörtert.

7 Siehe den Beitrag von Anke Neugebauer ‚Der Werkmeister Bastian Binder‘ in diesem Band.

8 Siehe im Anhang, Quelle Nr. 5.

Warnke⁹ gezeigt haben. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass es im 15. und 16. Jahrhundert geradezu eine Konjunktur von Gemeinsinnsbehauptungen gab. Der Hintergrund hierfür dürfte die zunehmende gesellschaftliche Ausdifferenzierung gewesen sein, die es umgekehrt notwendig erscheinen ließ, das Gemeinsame zu betonen. Die Bauhüttenordnungen jener Zeit sind daher unter anderem auch als Versuche zu betrachten, die Gemeinsinnigkeit der Bauhütten zum Ausdruck zu bringen. Daher beziehen sie sich ausschließlich auf die ‚gemeinsinnigen‘ Aufgaben, insbesondere Kirchen, um mit Hilfe dieser vermeintlich unbestritten gemeinsinnigen Bauaufgaben die Gemeinsinnigkeit der eigenen Aktivitäten zu legitimieren.

Woher aber rührte dieser Legitimierungsbedarf? Wahrscheinlich ist es, dass im 15. und 16. Jahrhundert im Zuge einer dynamischen sozialen Entwicklung, die vor allen in den größeren Städten stattfand bzw. sich dort besonders deutlich manifestierte, die traditionellen Gemeinsinnsbehauptungen zunehmend obsolet wurden. Es war in dieser Zeit offenbar doch nicht mehr ganz selbstverständlich, dass die Errichtung von Kirchen per se gemeinsinnig war.

Vielmehr fand damals ein Delegitimierungsprozess statt, der durch eine neue Bauordnung kompensiert werden sollte, die sich einige Städte oder an die Räte der Städte gebundene Bauverbände bzw. führende Werkmeister selbst gaben. Ein sehr deutliches Indiz hierfür ist, dass gerade der Straßburger Hütte die Oberhoheit zugesprochen wurde – obwohl es damals am Straßburger Münster seit der Vollendung des Nordturms 1439 eigentlich nichts Großes mehr zu bauen gab.¹⁰ Die Straßburger Hütte lebte zu dieser Zeit bereits von ihrem historischen Ruf; die Bauhüttenordnung kann daher als ein Versuch betrachtet werden, die historisch anerkannte Rolle Straßburgs gegen den offensichtlich drohenden Bedeutungsverlust zu verteidigen. Erstaunlicherweise sind die anderen, damals viel aktiveren Hütten dieser Vorgabe gefolgt. Erkannten sie die besondere Rolle von Straßburg einfach fraglos an, weil diese Bauhütte zuvor jahrhundertlang von besonderer Bedeutung gewesen war, oder dokumentiert sich hier bereits ein erster Bedeutungsverlust der Straßburger Hütte, die als nicht mehr so wichtig angesehen wurde, weshalb ihr eine quasi neutrale Rolle, immerhin legitimiert durch ihre historische Bedeutung, beigemessen wurde?

II Auf dem Weg zur Ordnung

Die Bauhüttenordnungen des späten 15. Jahrhunderts waren keine inhaltlich innovativen, zukunftsweisenden Dokumente, sondern solche, die sich gegen einen damals offensichtlichen Wandel zu stemmen versuchten. Hingegen sind sie im strukturellen Sinne als innovativ zu betrachten, da in ihnen erstmalig versucht wurde, bis dahin allgemein übliche, aber noch nicht verschriftlichte Spielregeln zu kodifizieren. Dass es hierbei zu Verwerfungen kam, weil weder die unterschiedlichen Bedürfnisse oder Erwartungen von allen denkbar Beteiligten berücksichtigt wurden, noch überhaupt der Versuch gemacht wurde, einen Kompromiss zu finden, musste zwangsläufig zu Konflikten führen: Bereits bei der Werkmeisterversammlung von 1459 in Regensburg, bei der die erste Ordnung verfasst wurde, blieb dem Rothenburg-Dinkelsbühler Werkmeister Nikolaus Eseler die Mitgliedschaft in der neugegründeten

9 MARTIN WARNKE, *Bau und Überbau – Soziologie der mittelalterlichen Architektur nach den Schriftquellen*, Frankfurt 1976.

10 Siehe den Beitrag von Stefan Bürger ‚Bannerstreit und Babelturm‘ in diesem Band.

Steinmetzbruderschaft verweigert.¹¹ Und auch knapp 60 Jahre später war dieses Problem noch immer nicht gelöst, wie der Annaberger Hüttenstreit zeigt.

Aus heutiger Sicht wirken die Verfahren zur Erstellung der spätmittelalterlichen Bauhüttenordnungen unprofessionell. So scheint es bei der erwähnten Regensburger Tagung von 1459 zwischen der Mehrheitsgruppe der Werkmeister und Nikolaus Eseler mit seinen Leuten sogar zu einem Kneipenstreit gekommen zu sein – sicher nicht durch Zufall, denn Wirtshäuser waren im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit zunehmend wichtige Orte. ‚Sie entwickelten sich zu zentralen öffentlichen Räumen, die Konsum und Geselligkeit mit rechtlichen, ökonomischen und politischen Funktionen verbanden; sie waren Orte des Gerichts, des Asyls, des rechtlichen Einlagerns und des Vertragsabschlusses ... Arbeitsmarkt- und Nachrichtenbörsen, Schauplätze von politischen Kontroversen und Verschwörungen und insbesondere Austragungsorte persönlicher Konflikte.‘¹² Das Wirtshaus scheint also geradezu eine Bühne gewesen zu sein, auf der neue bürgerliche Ordnungsversuche, wie die Bauhüttenordnung einer war, vor einer begrenzten Öffentlichkeit in gewisser Weise getestet werden konnten. Hier ließ sich z. B. Eseler und seinen Leuten publikumswirksam zeigen, dass man sie nicht dabei haben wollte, was wahrscheinlich während der eigentlichen Sitzung der Werkmeister kaum möglich gewesen wäre, da man dort Eseler seine Rechte nicht verweigern konnte. Aber in halbprivater Zusammenkunft im Wirtshaus war es möglich, den Kreis der Dazugehörigen nach Gutdünken zu beschränken.

Das spätmittelalterliche Wirtshaus funktionierte zumeist nach kaum kodifizierten Regeln, vor allem aber dank der Autorität des Gastwirts – was auf ähnliche Weise auch auf die von Werkmeistern geleiteten Hütten zutraf, deren interne, allgemein anerkannte, dennoch aber offene Strukturen in ebenso hohem Maße persönlichkeitsabhängig waren.

Dazu passt, dass solche Versuche zur Herstellung einer verbindlichen Ordnung nicht von Juristen ausgingen, sondern von Handwerkern, die sich eine überörtlich gültige Satzung geben wollten, die es so bis dahin nicht gab. Diese Situation ist als eine der willkürlich-innovativen Rechtssetzung zu betrachten, in der Personen, die aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen Handlungsbedarf verspürten, Regelungen zu erlassen versuchten, wofür ihnen aber die juristische Kompetenz wie die Legitimation fehlten.

Dies war die Situation von 1459 – beim Annaberger Hüttenstreit 1518 stellte sich die Lage hingegen deutlich anders dar: Hier wurden die Konflikte nicht mehr in der Kneipe ausgehandelt, sondern es wurden auf differenzierte Weise verschiedene Institutionen und Instanzen bemüht, bis hin zum Landesherrn oder gar zum Kaiser. Dies zeigt – was für die Geschichte der Baukultur von entscheidender Bedeutung ist – dass sich das öffentliche Bauwesen in

11 Zum Streit um die Nichtaufnahme in den Regensburger Hüttenverband sehr ausführlich: BREHM, Organisation und Netzwerk (wie Anm. 4), bes. S. 85–89; ANNETTE PELIZAEUS, Die Eseler von Alzey. Werkätigkeit und Wirkungsstätten einer spätmittelalterlichen Bau- und Werkmeisterfamilie, Alzey 2010, S. 12; BRUNO KLEIN, Nikolaus Eseler der Ältere und die ‚Sippe der Eseler‘. Überlegungen zu den Möglichkeiten von mittelhessischen Baumeistern im 15. Jahrhundert in Südwestdeutschland, in: Martin Büchsel, Hilja Droste und Berit Wagner (Hgg.), Kunsttransfer und Formgenese in der Kunst am Mittelrhein 1400–1500 (Neue Frankfurter Forschungen zur Kunst, 20), Berlin 2019, S. 191–201. Siehe auch den Beitrag von Anne-Christine Brehm zu ‚Eseler gegen Dotzinger und Niesenberger gegen Nußdorf‘ in diesem Band.

12 GERD SCHWERHOFF, Wirtshäuser, Badehäuser, Bordelle, in: Enzyklopädie des Mittelalters, hrsg. von Gert Melville und Martial Staub, Darmstadt 2008, Bd. I, S. 287–289, hier S. 288.

den Jahrzehnten um 1500 nicht bloß zunehmend institutionalisierte, sondern dass auch der Diskurs um dieses Bauwesen und um die öffentliche Architektur überhaupt immer vielschichtiger wurden, so dass sich handwerkliche Praxis, rechtliche Aspekte, institutionelle Verantwortlichkeit, aber auch Fragen der Ästhetik immer mehr vermengten und dabei zugleich immer komplizierter wurden. Erst vor diesem Hintergrund konnte Bastian Binder den Annaberger Hüttenstreit anzetteln.

III Ethos und Eigensinn

Es ist kein Zufall, dass die Zeit um 1500 auch die Epoche der ersten Architekturtheorien war, die zwar zunächst von Italien ausgingen, denen dann aber bald auch in anderen Ländern Ähnliches gegenübergestellt wurde. Das in diesem Sinne im deutschsprachigen Raum komplexeste Werk ist das ‚Steinmetzbuch‘ bzw. die ‚Unterweisungen‘, die der Heidelberger Werk- und Büchsenmeister Lorenz Lechner 1516 für seinen Sohn schrieb, also zwei Jahre vor dem Annaberger Hüttenstreit.

Zwischen Beidem bestand ein Zusammenhang – zwar nicht in direkter Weise, sondern weil der gedankliche, diskursive Horizont in den Jahrzehnten um 1500 allgemein ein neues Niveau erreicht hatte. Dies betrifft nicht nur die Architektur, nicht nur die Künste, sondern die gesamte Kultur. Stärkstes Zeugnis hierfür ist die Reformation, zweifellos ein Ereignis von welthistorischer Bedeutung, was für den Annaberger Hüttenstreit so sicher nicht behauptet werden kann. Aber beide haben dieselben Wurzeln.

Eine spezielle Verbindung zwischen Hüttenstreit und Reformation liegt zudem darin, dass bei beiden die ‚Professionalisierung‘ eine große Rolle spielt. Max Weber hat vor über hundert Jahren in seinen Schriften zur ‚Protestantischen Ethik und zum Geist des Kapitalismus‘ bezüglich von ‚Luthers Berufskonzeption‘ festgestellt: ‚Und wie die Wortbedeutung (von Beruf), so ist auch – das dürfte im ganzen ja bekannt sein – der *Gedanke* neu und ein Produkt der Reformation. Nicht als ob gewisse Ansätze zu jener Schätzung der weltlichen Alltagsarbeit, welche in diesem Berufsbegriff vorliegt, nicht schon im Mittelalter [...] vorhanden gewesen wären: [...] Unbedingt neu war jedenfalls zunächst eins: die Schätzung der Pflichterfüllung innerhalb der weltlichen Berufe als des höchsten Inhaltes, den die sittliche Selbstbetätigung überhaupt annehmen könne. Dies war es, was die Vorstellung von der religiösen Bedeutung der weltlichen Alltagsarbeit zur unvermeidlichen Folge hatte und den Berufsbegriff in diesem Sinn erstmalig erzeugte.¹³‘

Für Max Weber war die Zunahme der Bedeutung von ‚Beruf‘ als ethischer Verpflichtung eine direkte Folge der Reformation, doch ist diese reformatorische Reflexion eher als Folge eines viel früher beginnenden und komplexeren Diskussionszusammenhangs zu betrachten: Denn die Entwicklung und moralische Ausdeutung des Berufsbegriffs war die Folge eines Aushandlungsprozesses, in dem es zuvörderst um ganz pragmatische Fragen von Bedeutung, exklusiver Selbstorganisation, Einflussnahme, Standesdefinitionen gegangen war. Erst auf

13 Zitiert nach: MAX WEBER, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, hrsg. von Dirk Kaesler, München 2006, S. 97; auch: <http://www.zeno.org/Soziologie/M/Weber,+Max/Schriften+zu+r+Religionssoziologie/Die+protestantische+Ethik+und+der+Geist+des+Kapitalismus/I.+Das+Problem/3.+Luthers+Berufskonzeption.+Aufgabe+der+Untersuchung> [12.03.2019].

diesem Humus entwickelten sich die Selbstbeschreibungen der Berufe und deren Abgrenzungen zu anderen. Dieser Prozess hatte schon viel früher im Mittelalter eingesetzt. Was sich hingegen im 15. und 16. Jahrhundert beobachten lässt, ist daher längst nicht mehr die Genese dieser Ausdifferenzierung, sondern vielmehr deren Transzendierung: Der praktisch nicht begründbare Rang von einzelnen Bauhütten wird behauptet; das gesamte, willkürliche geschaffene Regelwerk wird als verbindlich erklärt; zuvor nie festgelegte Bauregeln sollen auf einmal eine Richtschnur für alle sein. Anders ausgedrückt: Zuvor eher pragmatisch begründete Geltungsbehauptungen werden immer stärker ethisch aufgeladen: Was ehemals als Interesse Einzelner identifizierbar gewesen war, wird in zunehmendem Maße mit scheinbar nicht mehr hinterfragbarer Gemeinnützigkeit begründet. Nicht nur die Bauherren,¹⁴ sondern auch die Werkmeister und die ihnen nachgeordneten Bauleute sind nun die Garanten des religiös begründeten Allgemeinwohls. Gerade als die praktischen Erbauer von Kirchen, die zuvörderst nicht dem privaten, sondern dem allgemeinen Nutzen dienen sollen, konnten sie in zunehmendem Maße behaupten, einen gemeinsinnigen Auftrag auszuführen. Sie standen damit nicht alleine, weil auch alle anderen für sich in Anspruch nahmen, ebenfalls an dem ihnen von Gott zugewiesenen Platz zu stehen und zu agieren.

IV Zur historischen Position des Annaberger Hüttenstreits

In Hinblick auf die Bau- und Hüttenordnungen der Zeit vollzog sich diese Kodifizierung in einem langwierigen Prozess. Die Straßburg/Regensburger Hüttenordnung steht an dessen Anfang, während der Annaberger Hüttenstreit eher dessen Ende markiert. Denn er kulminiert nicht mehr in einem individuellen Ausgleich zwischen zwei Konfliktpartnern, sondern erfordert die Intervention von Landesherren wie Kaiser. Doch während die formelle Klärung solcher Streitfälle damit eine abschließende Qualität erreicht, brodelt unter dieser Decke längst ein neuer Konflikt, nämlich derjenige zwischen den Konzepten von zünftiger oder bruderschaftlicher Ordnung und freier Kunst. Denn der Hüttenstreit dokumentiert einerseits den Versuch, für die Hütten eine Art von Alleinvertretungsanspruch für alle den Bau betreffenden Dinge geradezu bürokratisch durchzusetzen, was auf administrativer Ebene auch zunehmend gelingt, während sich andererseits zeigt, dass in Annaberg unter Ignorierung solcher Regeln eine den Durchschnitt weit überragende künstlerische Qualität erreicht werden konnte.¹⁵

Der konkrete Fall des Annaberger Hüttenstreites sollte in Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung nicht überstrapaziert werden, zumal er hinsichtlich der konkret vorgebrachten Argumente doch eher auf einem bescheidenen Niveau bleibt. Aber in der Zusammenschau mit anderen, gleichzeitigen Konflikten und Diskursen der Reformationszeit erweist er sich doch als relevant, nämlich als Zeuge einer sich formalisierenden Streitkultur, als Indiz für sich dynamisch entwickelnde Diskussionen auf dem Gebiet von Baupraxis und Baukunst und als Dokument einer reflexiver und differenzierter werdenden Kunstauffassung.

14 GÜNTHER BINDING, *Der früh- und hochmittelalterliche Bauherr als sapiens architectus*, Darmstadt 1998.

15 Jüngst zu diesem Thema der sehr weitgespannte Überblick von WERNER OECHSLIN, ‚Quae sub humanum intellectum cadunt‘, oder: Was das Nachdenken über Architektur betrifft, in: Werner Oechslin, Thomas Büchi und Martin Pozsgai (Hgg.), *Architekturtheorie im deutschsprachigen Kulturraum 1486–1648*, Einsiedeln/Basel 2018, S. 11–141, hier S. 40–41.